

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.559/0002-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMAG DR LLM GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202983
IHR ZEICHEN • BMWFJ-530102/0001-II/8/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail: POST@I18.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zum Gesetzestext:

Zu § Z 1 (§ 30d Abs. 3) und Z 7 (§ 30o Abs. 4):

Es fällt auf, dass in § 30d Abs. 1 und in § 30o Abs. 2 festgehalten wird, dass ein Schuljahr höchstens zehn Monate (oder in Verbindung mit einem Praktikum elf Monate) dauert bzw. dass die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in einem Kalenderjahr höchstens für neun Monate gewährt wird. Dessen ungeachtet normieren nun § 30d Abs. 1 bzw. § 30o Abs. 4, dass die Schulfahrtbeihilfe bzw. Fahrtenbeihilfe pro Anspruchsmonat per „1/12“ aliquotiert wird. Es wird zur Erwägung gestellt, als Bezugsgröße für die Aliquotierung anstelle des Kalenderjahres die maximale

Bezugsdauer hier die Dauer der Schuljahres (also 1/10 oder mit Praktikum 1/11 für die Schulfahrtbeihilfe) bzw. neun Monate als maximale Dauer für die Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (also 1/9) zugrunde zu legen.

Zu Z 2 (§ 30f Abs. 6) und Z 5 (§ 30j Abs. 3):

Es fällt nicht leicht, nachzuvollziehen, warum die Bestimmungen bezüglich der weitestgehenden Ermäßigung nicht auf die Pauschalabgeltungen anwendbar sein sollen; auch die Erläuterungen führen nichts dazu aus.

Vorschläge zur Änderung weiterer Bestimmungen:

x1. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

x2. In § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991)“, in § 30h Abs. 4 und § 31h durch den Ausdruck „(§ 31 Abs. 2 VStG)“ ersetzt.

x3. [Entsprechende Ergänzung Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Zur vorgeschlagenen Anordnung x1 wird begründend angemerkt, dass die vormalige Differenzierung der Freiheitsstrafen in Strafarten wie die des Arrestes (§ 12 VStG 1950) durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, aufgegeben wurde.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeine Vorbemerkung:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Allgemeines zu einigen Entwurfsbestimmungen:

Z 3 aktualisiert überholte Ministerialbezeichnungen. Dies sollte aber zweckmäßigerweise im gesamten Gesetz erfolgen, zB auch in § 2 Abs. 1 lit. b, § 30 f Abs. 1, 3 und 5 uva.

Die neu vorgesehenen Bestimmungen erhöhen insgesamt die Komplexität und Unübersichtlichkeit der Rechtslage, es sollte nach größerer Einfachheit und Durchschaubarkeit getrachtet werden.

Überdies sind die einzelnen Absätze in nicht bezeichnete Unterabsätze gegliedert, was den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL 116) widerspricht.

Zu Z 1 (§ 30d Abs. 3) und Z 7 (§ 30o Abs. 4):

Die Währungsbezeichnungen wären, da es sich nicht um Tabellen handelt, auszuschreiben (vergleiche LRL 142 sowie den bestehenden § 30c Abs. 3). Das Wort „bis“ (dritter Unterabsatz) wäre nicht durch „-“ wiederzugeben (LRL 147).

Zu Z 2 (§ 30f Abs. 6) und Z 5 (§ 30j Abs. 3):

Es wird angeregt, die doppelte Nennung der Abkürzung „Abs.“ zu streichen („§ 30f Abs. 1 und Abs. 2“, „§ 30j Abs. 1 und Abs. 2“; vergleiche LRL 137 und den bestehenden § 30d Abs. 2); jedenfalls wäre die Abkürzung i.V. zu vermeiden (vgl. LRL 148 f).

Zu Z 4 und 5 (§ 30j Abs. 3) sowie Z 10 (§ 55 Abs. 20):

Da die Novellierungsanordnung der Z 5 korrekterweise zum Ausdruck bringt, dass Abs. 3 bereits bestanden hat und nunmehr neu gefasst wird, wäre Z 4 ersatzlos zu streichen. Daher wäre einerseits die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern entsprechend anzupassen, andererseits hätte § 55 Abs. 20 lit. b zu lauten: „§ 30k Abs. 4 tritt...“.

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 3):

In Entsprechung zu Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, wäre zu berichtigen: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.“

Zu Z 10 (§ 55 Abs. 20):

Es wäre nicht das Inkrafttreten, sondern das Außerkrafttreten entfallen(d)er Bestimmungen zu regeln.

Zum Vorblatt:Auswirkungen auf die Verwaltungskosten:

Die Währungsbezeichnung wäre, da es sich nicht um Tabellen handelt, auszusprechen (vergleiche LRL 142 sowie den bestehenden § 30c Abs. 3).

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht und in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Da sich der Gegenstand der Novelle auf Leistungen zugunsten von Schülern und Lehrlingen bezieht, wird angeregt, anstelle der Ausdrücke „Jugendliche“ und „von Kindern und Jugendlichen“ auf Schüler und Lehrlinge Bezug zu nehmen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Das Wort „keine“ wäre mit Majuskel zu schreiben.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ sollte nicht weniger ausführlich sein als die hier eher zu ausführliche Problembeschreibung im Vorblatt, das Verhältnis

sollte umgekehrt sein und der Allgemeine Teil der Erläuterungen sollte in ganzen Sätzen sprechen.

Der Abschnitt „Finanzielle Erläuterungen“ hätte zu entfallen, da eine Verweisung auf das Vorblatt grundsätzlich und im vorliegenden Fall auch mangels näherer Ausführungen nicht zweckmäßig ist.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979), einschließlich des Wortlautes des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 und Z 7 (§§ 30d Abs. 3 und 30o Abs. 4):

Die Währungsbezeichnungen wären, da es sich nicht um Tabellen handelt, auszuschreiben (vergleiche LRL 142 sowie den bestehenden § 30c Abs. 3).

Zu Z 8 (§ 31d Abs. 3 zweiter Satz) und Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 3):

Die gemeinten Verweisungen dürften irrtümlich vertauscht worden sein (Z 8: Verweis auf § 31c Abs. 5; Z 9: Verweis auf § 31a Abs. 5).

Zur Textgegenüberstellung:

Bei § 30f Abs. 6 sollten nicht nur die geänderten Begriffe, sondern sollte auch der Satz, in dem Sie enthalten sind, wiedergegeben werden.

Es fehlt (in der linken Spalte) der entfallende § 30k Abs. 4.

Zu § 51 Abs. 2 wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen, insbesondere auf die Regel, wonach zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil und der allfällige Schlussteil einer Aufzählung wiederzugeben sind.

Das am Ende gesetzte Anführungszeichen hätte zu entfallen.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. August 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	IhmhX8CVerW6RK6o2MBnYpz3Wj66oGW8qeI9xoWCwvF2+hBCApbSaeCb4EmU+8lgyke IgK0bMIB2LMdmYpvolriZ/9VGWIYYrkYUoQNt5QdvrE9RfB5fQb5UrAH6b/eJpTs9hM DvfNaH2X6F1MxZrE+gl7R8+uDVeT3ntauldM4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-28T09:11:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	